Sitzungsvorlage öffentlich



| Vorlage-Nr.: | VO/415/2007 | |
|---------------|-----------------|--|
| Top-Nr.: | | |
| Fachbereich: | Bauamt | |
| Erstellt von: | Ludger Buckmann | |
| Datum: | 12.03.2007 | |

Betreff:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen

| Beratungsfolge: | |
|-----------------|---|
| 22.03.2007 | Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss |
| 29.03.2007 | Rat der Stadt Olfen |

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen der Stadt Olfen zu beschließen.

Begründung:

Bei der letzten Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen wurde die Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes zugrunde gelegt. In dieser Satzung ist für die Berechnung des Beitragsmaßstabes für die Grundstücksfläche im Außenbereich auch die Tiefenbegrenzung von 35 m anzuwenden.

Da in den Außenbereichen übergroße Buchgrundstücke vorhanden sind und nur teilweise baulich genutzt werden, führt diese Regelung zu einem übermäßigen Anschlussbeitrag.

Zur Berechnung des Anschlussbeitrages ist in diesen Fällen eine wirtschaftliche Einheit zugrunde zu legen, die aus der Fläche des Buchgrundstückes gebildet wird, die durch die Anschlussmöglichkeit bevorteilt wird.

Die Satzung soll daher die alte Satzungsregelung wieder aufnehmen, bei Grundstücken des Außenbereichs im Sinne des § 35 Baugesetzbuch als Grundstücksfläche die wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzte überbaute Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche zu berücksichtigen.

| Eine Synopse der Änderung ist als Anlage beigefügt. | |
|---|---------------|
| | |
| Sendermann | Himmelmann |
| Beigeordneter | Bürgermeister |

1. Änderungssatzung vom 30.03.2007

der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen der Stadt Olfen vom 12.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.4.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Olfen, in seiner Sitzung am 29.03.2007 die 1. Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35,00 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35,00 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- c) bei Grundstücken des Außenbereichs im Sinne des § 35 Baugesetzbuch gilt als Grundstücksfläche die wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzte überbaute Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2007 in Kraft.